

- Satzung -

Inhalt

I. Allgemeines	2
§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 - Aufgaben und Zweck des Vereins	2
§ 3 - Vertretung des Vereins.....	3
II. Mitgliedschaft und Beiträge	3
§ 4 - Mitgliedschaft.....	3
§ 5 - Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 6 - Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7 - Ehrenmitgliedschaft	4
§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 - Mitgliedsbeiträge	4
III. Vereinsorgane	4
§ 10 - Vereinsorgane	4
§ 11 - Mitgliederversammlung	4
§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 13 - Leitung, Beschlussfassung Wahlen und Niederschrift der Mitgliederversammlung	5
§ 14 - Vereinsvorstand	6
§ 15 – Sitzung des Vorstands.....	6
§ 16 - Aufgaben des Vereinsvorstands.....	6
§ 17 - Beirat	7
§ 18 - Kassenprüfer.....	7
§ 19 - Kassenwesen und Vermögen des Vereins.....	7
§ 20 - Kassen- und Bankberechtigungen	8
IV. Sonstige Regelungen	8
§ 21 - Haftung.....	8
§ 22 - Satzungsänderungen	8
§ 23 - Auflösung des Vereins / Wegfall des Zwecks	8
§ 24 - Datenschutzklausel, Verarbeitung von Mitglieder Daten	9

I. Allgemeines

Für alle in der Folge genannten männlichen Funktionen und Positionen gilt auch die Alternative in der weiblichen Form.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kinder- und Jugendfeuerwehr Neuhausen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuhausen, Gemeinde Offenberg, Landkreis Deggendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).

§ 2 - Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen e.V. (im folgenden „Jugendfeuerwehr“ genannt) in ihren Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Jugendfeuerwehr zur Verwirklichung des o. g. Zwecks.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbstverwirklichen, in dem er für die Jugendfeuerwehr insbesondere

- Mittel und Gerätschaften für Ausbildung, Fortbildung und zur allgemeinen Jugendarbeit beschafft,
 - Mittel für die Jugendräume zur jugendgerechten Ausstattung beschafft,
 - Mittel für die Kameradschaftspflege beschafft und Veranstaltungen für die Kameradschaftspflege unmittelbar unterstützt oder durchführt,
 - die Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar unterstützt.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und ähnlichen Institutionen werden, wenn dies den Aufgaben und dem Zweck des Vereins dienlich ist. Über die Mitgliedschaft in solchen Institutionen entscheidet der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3 - Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden und den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Umfang der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 - Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen und Minderjährige unter 16 Jahren erhalten als Mitglied kein Stimmrecht.

§ 5 - Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsvorstand. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes rückwirkend zum Antragsdatum.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Tod
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate zuvor beim Vorstandvorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit er Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsbestimmungen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
5. Darüber hinaus ist ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 - Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um die Jugendfeuerwehr erworben haben, können vom Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder – auch Ehrenmitglieder – ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht, mit Ausnahme juristischer Personen.

Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand gegenüber und auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung einzuhalten,
2. stets Aufgaben und Zwecke des Vereins zu verfolgen,
3. die Organe des Vereins bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen,
4. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Verein, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es können abgestufte Beitragshöhen festgelegt werden. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis Ende März des Geschäftsjahres zu zahlen.

III. Vereinsorgane

§ 10 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied. Elektronische Nachrichten wie zum Beispiel E-Mail gelten hierbei als schriftlich.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der von ihr wählbaren Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über eine Berufung nach § 6 Abs. 4 der Satzung
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit von 2 Jahren
- Beschlussfassung über die Richtlinien zu Führung der Geschäfte des Vereinsvorstands
- Beschlussfassung Richtlinie zur Verwendung der Vereinsmittel
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vereinsvorsitzenden und des Kassenwarts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstands
- Beschlussfassung über Anträge bei der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 - Leitung, Beschlussfassung Wahlen und Niederschrift der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 - Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem Vereinsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Die wählbaren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Die Amtszeit des neu Gewählten dauert längstens entsprechend der Wahlperiode seines vorzeitig ausgeschiedenen Vorgängers. Scheidet ein anderes von der Mitgliederversammlung wählbares Vorstandsmitglied aus, ist ein Nachfolger auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend. Beim Vorzeitigen Ausscheiden des Schriftführers oder des Kassenwarts bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson zur Führung der Geschäfte, die jedoch kein Stimmrecht im Vorstand hat. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich ein neuer Vorstand für eine dann neu beginnende Wahlperiode zu wählen.

§ 15 – Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 - Aufgaben des Vereinsvorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer des Vereins erledigt den Schriftverkehr des Vereins nach Weisung des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Er fertigt die Niederschriften bezüglich der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Am Ende des Geschäftsjahrs legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Ebenso berichtet der Kassenwart jährlich der Mitgliederversammlung in einem Kassenbericht über den Stand des Vermögens, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Der Vereinsvorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung jährlich in einem Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann für die Führung der Geschäfte durch den Vorstand bindende Richtlinien geben.

§ 17 - Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vereinsvorstand und je einem namentlich zu bestimmenden Kinder- und Jugendfeuerwehrbeauftragten bzw. -wart der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen e.V. Der Beirat ist entsprechend der Vorstandschaft einzuladen, jedoch unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Kinder- und Jugendfeuerwehrbeauftragten und -warten.

§ 18 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 - Kassenwesen und Vermögen des Vereins

Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- freiwilligen Beiträgen und Spenden,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- sonstigen Zuwendungen.

Die Einnahmen können verwendet werden

- für Ausgaben zum Zweck der Aufgabenerfüllung
- zur Zahlung von Beiträgen
- zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten
- Durchführung von Tagungen, Lehrfahrten und Schulungen
- zur Finanzierung von Repräsentationsaufgaben und zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Der Verein kann Rücklagen für anstehende Investitionen bilden. Der Kassenwart hat das ordnungsgemäß zu verwalten.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 - Kassen- und Bankberechtigungen

Die folgenden Regelungen betreffen lediglich das Innenverhältnis des Vorstandes zum Verein und stellen nach Außen keine Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes dar:

Der Kassenführer darf Auszahlungen/Überweisungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen/Überweisungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

Bankvollmacht erhalten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer, jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Risiko- und Kreditgeschäfte sind nicht zulässig.

IV. Sonstige Regelungen

§ 21 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der ehrenamtlich Tätigen, Organe und Amtsträger des Vereins gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit diese der Schaden in Erfüllung ihres Ehrenamts verursachen, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

Der Verein kann für die Organe des Vereins eine D&O-Versicherung und Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung abschließen und die Kosten hierfür übernehmen.

§ 22 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nur von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die beabsichtigten Änderungen sind zusammen mit der Tagesordnung bei der Einladung zu Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sollte die Änderung der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einzuberufenden Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, um eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister und der Erreichung bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit zu ermöglichen.

§ 23 - Auflösung des Vereins / Wegfall des Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen der auf dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

Wird auf dieser Mitgliederversammlung die notwendige Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung, die nach 4 Wochen erneut zusammentritt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Neuhausen e.V..

§ 24 - Datenschutzklausel, Verarbeitung von Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.

Neuhausen, den 04.12.2019